



Rechtskräftig
seit dem 17.09.09
Berlin, den 21.09.2009
Preli
Justizangestellte

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (295 Cs) N14 3032 PLs 1600/09 (51/09)

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
geboren am **[REDACTED]** 1967 in Berlin/Deutschland,
wohnhaft **[REDACTED]** Berlin,
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Trunkenheit im Verkehr

Das Amtsgericht Tiergarten hat in der Sitzung vom 04.09.2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Muhmood	als Strafrichter
Oberamtsanwalt Krampitz	als Beamter der Staatsanwaltschaft
Rechtsanwalt DanieJ Wienert	als Verteidiger
Justizobersekretärin Kannenberg	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf der Grundlage des im Schuldspruch rechtskräftigen Strafbefehls des Amtsgericht Tiergarten in Berlin vom 04. März 2009 zu einer Geldstrafe von 30 (dreißig) Tagessätzen zu je 30 (dreißig) Euro verurteilt..

41

Dem Angeklagten wird die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen entzogen. Der ihm erteilte Führerschein wird eingezogen. Die Verwaltungsbehörde darf vor Ablauf von 5 (fünf) Monaten keine neue Fahrerlaubnis erteilen.

Irrer Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

(Abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der zum Urteilszeitpunkt 41 Jahre al Angeklagte ist als angestellter Maschinenschlosser berufstätig. ER ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 26 bzw. 17 Jahren, von denen nur noch die 17jährige Tochter mit ihm im ehelichen Haushalt lebt. Seine Ehefrau ist als Büroangestellte (teilzeit) selbst berufstätig. Die Fahrerlaubnis für Pkw besitzt der Angeklagte seit dem 19.08.1988. Sein Führerschein ist für das vorliegende Verfahren seit dem 31.01.2009 einbehalten. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft und hat keine Eintragungen im Verkehrszentralregister des Kraftfahrt-Bundesamtes Flensburg.

Seinen Einspruch gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 4. März 2009 hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung zulässig mit Zustimmung der Amtsanwaltschaft auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Der genannte Strafbefehl, auf den verwiesen wird, ist danach im übrigen in Rechtskraft erwachsen.

Im Rahmen der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten dessen vollständige Unbelastetheit und einsichtige Haltung zu berücksichtigen. Für ihn sprach vor allem, dass er zwischenzeitlich aus eigenem Antrieb heraus bereits seit dem 10.06.2009 an einem auf mindestens 6monatige Dauer angelegten Kurs zur Wiederherstellung der Fahreignung teilgenommen hat und weiterhin teilnimmt. Diese wird durchgeführt von der IVT-Hö Berlin/Brandenburg, bei der es sich um eine allgemein anerkannte und seriöse Gesellschaft handelt. Dieser Emschätzung des Angeklagten steht nicht entgegen, dass er die Kursteilnahme sicherlich auch im Rahmen eines späteren Wiedererteilungsverfahrens im Hinblick auf die dort anstehende MPU vorlegen wird. Denn durch seine u. a. die Kursteilnahme dokumentierte Bereitschaft, an sich zu arbeiten, erscheinen bereits jetzt die Voraussetzungen für die Anordnung einer deutlich kürzeren Führerscheinsperrfrist gegeben.

Strafschärfend musste sich dagegen das hohe Maß der Fahrlässigkeit des Angeklagten auswirken, das sich insbesondere darin zeigt, dass seine Blutalkoholkonzentration nur eine Stunde und 5 Minuten nach der Tat noch 2,68 ‰ betragen hat. Um einen solchen Wert zu erreichen, muss man erhebliche Mengen von Alkohol konsumiert haben. Dies zeigt überdeutlich, wie nachlässig der Angeklagte mit der Beurteilung seiner Fahrfähigkeit umgegangen ist.

Bei Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte erschien die Verhängung einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen tat- und schuldangemessen. Die Höhe des

einzelnen Tagessatzes hat das Gericht gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 30,00 € festgesetzt. Daneben war ihm gemäß den §§ 69, 69 a StGB die Fahrerlaubnis unter Einziehung seines Führerscheins zu entziehen und eine Führerscheinsperrfrist anzuordnen. Diese hat das Gericht unter besonderer Berücksichtigung des persönlichen Eindrucks, den der Angeklagte in der Hauptverhandlung hinterlassen hat, sowie der dokumentierten Kursteilnahme mit noch 5 Monaten bemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.

Muhmood

Bo

Blindenarbeit

Ausgefertigt/Beglaubigt

Justizangestellte